

zu verfolgen und zu dokumentieren und die Täter zu bestrafen;

d) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass im Namen der Ehre begangene und gebilligte Verbrechen an Frauen und Mädchen verhütet und bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die die Begehung solcher Verbrechen zulassen, zu ändern, unter anderem unter Beteiligung führender Vertreter der Gemeinwesen;

e) sich verstärkt darum zu bemühen, Männern ihre Verantwortung dafür bewusst zu machen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und im Hinblick auf die Beseitigung von geschlechtsbegründeten Stereotypen für eine Änderung der Einstellungen zu sorgen, insbesondere was ihre Rolle bei der Verhütung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen betrifft;

f) die Bemühungen der Medien um die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu fördern;

g) Maßnahmen und Programme zu fördern, zu unterstützen und durchzuführen, die darauf abzielen, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zu vermitteln, so auch durch die Schulung der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, wie etwa Polizisten, Justizbeamte und Juristen, und die Stärkung ihrer Fähigkeit, Anzeigen solcher Verbrechen unparteiisch und wirksam nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz tatsächlicher und potenzieller Opfer zu gewährleisten;

h) die Arbeit der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Bewältigung dieses Problems auch weiterhin zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken;

i) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, Rechtsberatung und Gesundheitsdienste erhalten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychologischen Gesundheit und auf anderen relevanten Gebieten, und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

j) Anzeigen von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre wirksam nachzugehen, indem sie unter anderem institutionelle Mechanismen schaffen, stärken oder erleichtern, sodass Opfer und andere Personen derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld melden können;

k) statistische Daten über das Vorkommen derartiger Verbrechen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, zu sammeln und zu verbreiten und diese Informationen dem Sekretariat zur Verwendung in der eingehenden Studie über Gewalt gegen Frauen, im Einklang mit Resolution 58/185, und in der eingehenden Studie über Gewalt gegen Kinder, im Einklang mit Resolution 57/190, zur Verfügung zu stellen;

l) nach Bedarf in ihre Berichte an die Menschenrechts-Vertragsorgane Informationen über die rechtlichen und politischen Maßnahmen aufzunehmen, die sie ergriffen und durchgeführt haben, um Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen;

#### 4. *bittet*

a) die internationale Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Ehrenverbrechen an Frauen und Mädchen und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste zu unterstützen;

b) die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, wo angebracht, und die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, sich weiter mit diesem Problem zu befassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung gerichteten Bericht über die Frage der Gewalt gegen Frauen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 59/166

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)<sup>114</sup>.

#### 59/166. Frauen- und Mädchenhandel

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle früheren von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich ihre Bekräftigung der in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und -erklärungen verankerten Grundsätze, sowie auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kin-

<sup>114</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

derpornografie<sup>115</sup>, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>116</sup> sowie die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>117</sup>,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>118</sup> am 29. September 2003, des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>119</sup> am 25. Dezember 2003 sowie des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>120</sup> am 28. Januar 2004,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>121</sup>, insbesondere auf den Beschluss der Staats- und Regierungschefs, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Dimensionen, namentlich gegen den Menschenhandel, zu intensivieren,

*in Bekräftigung* der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>122</sup>, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden,

*aner kennend*, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>123</sup> aufgenommen wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

*eingedenk* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Ver-

pflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

*ernsthaft besorgt* über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Transformationsländern, die von Menschenhändlern in entwickelte Länder, innerhalb einer Region oder eines Staates sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, sowie darüber, dass auch Männer und Jungen, namentlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Opfer solchen Menschenhandels werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit sowie ihrer Herkunft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind,

*in Anerkennung* dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und ausgegrenzt sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und bewusstseinsbildender Maßnahmen bedürfen,

*aner kennend*, wie wichtig bilaterale, subregionale und regionale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*in der Erkenntnis*, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre geteilte Verantwortung sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Politiken und Programme zur Verhütung, Rehabilitation und Wiedereingliederung entwickelt werden sollten, denen ein kindgerechter, geschlechtsdifferenzierter, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, der alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezieht,

*besorgt* über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Brauthandels und des Sextourismus,

*sowie besorgt* über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren,

<sup>115</sup> Resolution 54/263, Anlage II.

<sup>116</sup> Resolution 54/4, Anlage.

<sup>117</sup> Resolution 317 (IV), Anlage.

<sup>118</sup> Resolution 55/25, Anlage I.

<sup>119</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>120</sup> Ebd., Anlage III.

<sup>121</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>122</sup> Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>123</sup> Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

*überzeugt* von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>124</sup>;

2. *begrißt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, dies auch weiterhin zu tun und ihre Erkenntnisse und bewährten Praktiken auf möglichst breiter Ebene auszutauschen;

3. *begrißt außerdem* die Ernennung der Sonderbericht-erstatteerin der Menschenrechtskommission über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, namentlich Armut und Ungleichstellung der Geschlechter, sowie auch die äußeren Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes sowie von Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu belangen;

5. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, die auch eine Geschlechter- und Menschenrechtsperspektive beinhaltet, und wo angebracht entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

6. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, und die Vertragsstaaten, diese Rechtsinstrumente anzuwenden, beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>118</sup> und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>119</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>125</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>126</sup>, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>116</sup> und das

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>115</sup> sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkommen zu schließen und entsprechende Initiativen, auch regionale Initiativen, zu ergreifen<sup>127</sup>, um das Problem des Menschenhandels anzugehen, und sicherzustellen, dass diese Übereinkommen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit widmen;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels zu kriminalisieren, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung und Sextourismus genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter samt den Mittelsleuten, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Opfer dieser Praktiken nicht dafür bestraft werden, Opfer des Menschenhandels geworden zu sein, sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

9. *bittet* die Regierungen, die auf die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erträge aus dem Menschenhandel, namentlich zum Zwecke der kommerziellen sexuellen Ausbeutung, gerichtete internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

10. *bittet* die Regierungen *außerdem*, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ur-

<sup>124</sup> A/59/185 und Corr.1.

<sup>125</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>126</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>127</sup> Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und umfassende Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, wie aus den Schlussfolgerungen des Europarats auf seiner Tagung in Tampere (Finnland) am 15. und 16. Oktober 1999 hervorgeht (siehe SN 200/99; unter [www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int) im Internet verfügbar), sowie die Aktivitäten des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

sachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

11. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Menschenhandel, vor allem den Frauen- und Mädchenhandel, zu schärfen, insbesondere um die Nachfrageseite des Problems anzugehen und die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Strafen öffentlich bekannt zu machen, und hervorzuheben, dass der Menschenhandel ein Verbrechen ist, um die Nachfrage, so auch von Sextouristen, zu unterbinden, in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels zumeist Frauen und Mädchen sind;

12. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogrammen und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

13. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zu Gunsten der körperlichen und seelischen Wiederherstellung und der sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

14. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

15. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

16. *fordert* die Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, dass die Behandlung von Opfern des Menschenhandels sowie alle gegen den Menschenhandel getroffenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die seine Opfer betreffen, den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit widmen, unter voller Achtung der Menschenrechte dieser Opfer erfolgen und mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, namentlich des Verbots der Rassendiskriminierung sowie der Verfügbarkeit geeigneten Rechtsschutzes, im Einklang stehen, wozu auch Maßnahmen

gehören können, die den Opfern die Möglichkeit des Schadenersatzes für erlittene Schäden bieten;

17. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besseren Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu Schutz sowie zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben;

18. *bittet* die Regierungen *außerdem*, zu prüfen, ob innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der einzelstaatlichen Politik verhindert werden kann, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Opfer von Ausbeutung handelt;

19. *bittet* die Regierungen *ferner*, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung des Internets zu fördern, mit dem Ziel, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu unterbinden;

20. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

21. *unterstreicht*, dass systematisch Daten erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

22. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre nationalen Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, durch umfassendere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und bewährte Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

23. *bittet* die Regierungen, nach Bedarf mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Verfahrensweisen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeam-

ten, medizinischem Personal und Gerichtspersonal auszurüsten, um sie für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

24. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Einwanderungs- und andere in Betracht kommende Beamte in der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer liegen soll, namentlich auch auf dem Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, und sicherzustellen, dass diese Ausbildung auch Menschenrechts-, Kinder- und Gleichstellungsfragen abdeckt, sowie die Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu fördern;

25. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>128</sup>, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und zur Gewinnung vergleichbarer Daten auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuwirken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/167

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/497, Ziffer 14)<sup>129</sup>.

<sup>128</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>129</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Grenada, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

### 59/167. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>130</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau<sup>131</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>132</sup>, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung<sup>133</sup>, die Erklärung<sup>134</sup> und die Aktionsplattform von Beijing<sup>135</sup>, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>136</sup>, und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>137</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/181 vom 18. Dezember 2002 und die vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundvierzigsten Tagung am 12. März 2004 verabschiedet wurden<sup>138</sup>,

*in Bekräftigung* der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>139</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>139</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>140</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>141</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kin-

<sup>130</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>131</sup> Siehe Resolution 2263 (XXII).

<sup>132</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>133</sup> Siehe Resolution 1904 (XVIII).

<sup>134</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>135</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>136</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>137</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>138</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 7 (E/2004/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolutionen 2004/11 und 2004/12 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>139</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>140</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

<sup>141</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.